

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Jörg Hamann (CDU) vom 01.12.11

und Antwort des Senats

Betr.: Erste Niederlage im Rechtsstreit gegen HOCHTIEF

Bürgermeister Scholz erklärte das Thema Elbphilharmonie zur Chefsache und ließ Kultursenatorin Kisseler ankündigen, dass der Senat „Keine Spielchen mehr!“ zulasse und die Bauverzögerungen von Gerichten klären lasse wolle. Entgegen diesen Versprechen endete die dazu am 08.07.2011 vom SPD-Senat angestrebte Feststellungsklage am 18.11.2011 gleich im ersten Termin mit einem für die Stadt Hamburg nachteiligen Vergleich. Die zuständige Kammer des Landgerichts äußerte Zweifel an der prozessualen Zulässigkeit der Klage der Stadt Hamburg. Die Stadt Hamburg musste die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten übernehmen.

Ich frage den Senat:

Die beklagte ADAMANTA GmbH & Co. KG und die streitverkündete Nebenintervenantin HOCHTIEF Solutions AG haben in der Verhandlung folgende protokollierte Erklärung abgegeben:

„Nach den von uns vorgelegten Plänen gehen wir davon aus, dass eine Bauzeit bis zum 15. April 2014 erforderlich ist. Wer für die Überschreitung des Vertragstermins verantwortlich ist, ist aus unserer Sicht noch nicht absehbar. Eines Anspruchs im Rechtssinn berühren wir uns nicht, sind aber der Ansicht, dass es einen Bauzeitverlängerungsanspruch im Sinne der baubetriebswirtschaftlichen Definition gibt. Das heißt, dass wir uns nach dem 28. Februar 2012 nicht in Verzug befinden. Das von uns genannte Fertigstellungsdatum ist prognostiziert auf der Basis der zuletzt übergebenen Terminpläne.“

Der Klageantrag der Elbphilharmonie Hamburg Bau GmbH & Co. KG als Klägerin lautete auf Feststellung, dass der Beklagten kein über den 28. Februar 2012 hinausgehender Anspruch auf Verlängerung der Vertragsfrist zur Gesamtfertigstellung des Bauvorhabens Elbphilharmonie Hamburg zustehe.

Soweit ein Bauzeitverlängerungsanspruch nicht geltend gemacht würde, wäre eine Feststellungsklage obsolet. Dies gilt es zu prüfen und zu klären, wozu der widerruflich geschlossene Vergleich die Möglichkeit bietet. Insoweit kann von einem nachteiligen Vergleich keine Rede sein.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (ReGe) wie folgt:

1. Wie lautet der Tenor des Vergleichs?

„Im Hinblick auf die heute von der Beklagtenseite abgegebenen Erklärungen sind sich die Parteien darüber einig, dass der Rechtsstreit beendet ist. Die Erklärung wird von beiden Seiten unter Aufrechthaltung der bisherigen Rechtsstandpunkte abgegeben. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben. Die Nebeninterve-

nientin trägt ihre Kosten selbst. Der Klägerin bleibt nachgelassen von diesem Vergleich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gericht bis zum 16. Dezember 2011 zurückzutreten. Nach weiteren Verhandlungen erklären die Parteien: Auch der Beklagten wird eine Widerruffrist bis zum 16. Dezember 2011 eingeräumt.“

2. *Wie hoch sind die Kosten des Gerichtsverfahrens in Bezug auf gerichtliche und außergerichtliche Gebühren?*

Diese Kosten werden erst nach Abschluss des Verfahrens feststehen.

3. *In welcher Höhe sind Rechtsanwaltskosten an die Rechtsanwälte von HOCHTIEF zu zahlen?*
4. *Wer übernimmt die Gesamtkosten des Gerichtsverfahrens in welcher Höhe aufgrund des vereinbarten Vergleichs? Warum?*

Die vereinbarte „Kostenaufhebung“ bedeutet, dass jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen hat und dass bei einem Abschluss des Vergleichs die Gerichtskosten geteilt würden.

5. *Warum hat sich die Stadt auf den Vergleich eingelassen?*

Siehe Vorbemerkung.

6. *Stellt der Vergleich eine Niederlage aufseiten der Stadt dar?*
Wenn ja, warum?
Wenn nein, warum nicht?

Nein. Mit dem Vergleich ist die Rechtsposition der Stadt gewahrt, bis zum Ablauf der Widerruffrist stehen alle prozessualen Möglichkeiten offen.

7. *Ist die Stadt hinsichtlich der vom Gericht als unzulässig eingestuftten Klage juristisch gut beraten worden?*
Wenn ja, warum?
Wenn nein, inwiefern nicht?

Ja. Eine Einstufung als unzulässig hat es seitens des Gerichtes nicht gegeben. Das Gericht hat Zweifel an der Zulässigkeit geäußert und eine mündliche Verhandlung über diese Zweifel am den 18. November 2011 anberaumt. Im Rahmen dieser mündlichen Verhandlung hat das Gericht nach Vortrag durch die ReGe seine Zweifel nicht wiederholt.

8. *Ist in dem Abrücken des Senats von seiner eigenen Klage eine Kehrtwende im neuen Standpunkt der Stadt zum Thema Elbphilharmonie zu sehen (keine Spielchen)?*
Wenn ja, warum wird der Standpunkt geändert?
Wenn nein, inwiefern ist in dem Verzicht auf eine streitige Klärung keine Kehrtwende zu sehen?

Nein. Der Abschluss des Vergleichs steht unter der Voraussetzung, dass eine streitige Klärung nicht mehr notwendig wäre.

9. *Verfügt der Senat über eine Strategie für das Jahrhundert-Bauwerk Elbphilharmonie, die schlüssig und durchhaltbar ist?*
Wenn ja, welche?
Wenn nein, warum nicht?

Siehe dazu Drs. 20/1924.